

Satzung

Förderverein kommunales Kino Pfungstadt (e.V)

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen " Förderverein kommunales Kino Pfungstadt (e.V.)" mit Sitz in 64319 Pfungstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck

Der Verein ist eine Vereinigung Filminteressierter Menschen in Pfungstadt, politisch und konfessionell neutral und selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Kunst und Kultur mit dem Schwerpunkt Filmkunst in Pfungstadt.

Die Ziele sind

(1) anspruchsvolle Unterhaltung anzubieten. Der Verein versucht mit seiner Filmauswahl ein Programm anzubieten, das über das Filmangebot kommerzieller Kinos hinaus geht und einen Überblick über verschiedene Genres des Films und dessen Entwicklung im Laufe der Zeit gibt. Hierzu sollen Kinovorführungen des Vereins mit sachlich in Zusammenhang stehenden Filmreihen zu Themenschwerpunkten (kulturell, politisch, geografisch, religiös) angeboten werden. Der Verein leistet hiermit einen Beitrag zur Förderung der Kinokultur in der Stadt Pfungstadt.

(2) die Urteilsbildung der Kinobesucher zu fördern, vom unkritisch konsumierenden hin zum kritisch auswählenden Zuschauern. Hierzu werden Auf- und Nachbereitung von Filmen durch begleitende Vorträge und Diskussionsforen angeboten und die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Jugend- und Senioreneinrichtungen der Stadt Pfungstadt angestrebt. Der Verein bereichert hiermit das kulturelle Angebot und leistet einen Beitrag zur Kulturarbeit in der Stadt Pfungstadt.

(3) über eine Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Einrichtungen der Stadt auch andere Kulturformen zu unterstützen.

Der Verein erstrebt die Bezuschussung durch die Stadt Pfungstadt und andere öffentlich-rechtlicher Institutionen.

§ 3

Verwendungen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 4

Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, insbesondere Gebietskörperschaften. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 6

Austritt

Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand austreten. In diesem Fall erlischt die Mitgliedschaft am Ende des Kalenderjahres, sofern die Erklärung mindestens 3 Monate vorher zugegangen ist.

§ 7

Beitritt

Jedes Mitglied legt die Höhe seines Beitrages selber fest, er sollte nicht weniger als 12 Euro pro Jahr betragen. Das weitere regelt der Vorstand, der auch in begründeten Fällen einen geringeren Beitrag genehmigen kann.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen, darunter dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassenwart. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch auch danach noch bis zu einer Neuwahl im Amt. Der Verein wird durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 9

Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Mitgliederversammlungen werden schriftlich durch den Vorstand einberufen.

§ 10

Ablauf der Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter – geleitet. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Leiter. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Dabei sind Stimmenenthaltungen nicht mitzurechnen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden, eine Änderung des Zwecks sowie die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.

§ 11

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Neben den erwähnten Aufgaben wird die Mitgliederversammlung in folgenden Fällen tätig:

- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes und Kassenprüfer
- Wahl des Kassenprüfers
- Zustimmung zu einem vom Vorstand vorgeschlagenen Haushalt.

§ 12

Niederschriften

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von einem jeweils bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Auflösung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Pfungstadt. Die Stadt hat das Vermögen gemäß §§ 51 ff Abgabenordnung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Gegründet am: 04.10.2007

in Pfungstadt